

INTERKANTONALE VEREINBARUNG FÜR SCHULISCHE ANGEBOTE IN SPITÄLERN (INTERKANTONALE SPITALSCHULVEREINBARUNG, ISV)

Erläuterungen zum Vereinbarungsentwurf für die Vernehmlassung
vom 15. Juni bis 15. Dezember 2021



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Herausgeberin:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Titel der französischen Ausgabe:

Accord intercantonal sur les offres scolaires en milieu hospitalier (AOSH).

Rapport explicatif concernant le projet d'accord soumis à consultation
du 15 juin au 15 décembre 2021

Titel der italienischen Ausgabe:

Accordo intercantonale sulle attività scolastiche in ambito ospedaliero (AASO).

Rapporto esplicativo concernente il progetto di accordo posto in consultazione
dal 15 giugno al 15 dicembre 2021

Zum Download verfügbar auf:

www.edk.ch > Dokumentation > Vernehmlassungen

©2021, Generalsekretariat EDK

INHALT

1 DIE VORLAGE IN KÜRZE: WORUM GEHT ES?	2
2 AUSGANGSLAGE UND GRÜNDE FÜR EINE REVISION DER IUV	5
2.1 Spitalschulen: Status Quo	5
2.2 Zielsetzung von Spitalschulen	7
2.3 Gründe für eine interkantonale Vereinbarung	9
2.4 Vorarbeiten und Vorentscheide der EDK zum Vorhgehen	10
3 KONZEPTION DER NEUEN ISV	13
3.1 Sicherung des schulischen Anschlusses	13
3.2 Im Dialog mit der Herkunftsschule	13
3.3 À-la-carte-Vereinbarung	13
3.4 Karenzfrist	14
3.5 Zahlungspflichtiger Kanton	15
4 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN DES VEREINBARUNGSTEXTES	16
5 ANHANG: HINTERGRUNDMATERIAL	29
5.1 Bericht der SZH 2016	29
5.2 Mitglieder der Arbeitsgruppe	29
6 VEREINBARUNGSTEXT (OHNE ERLÄUTERUNGEN, IN ALLEN SPRACHEN)	30
Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)	30
Accord intercantonal sur les offres scolaires en milieu hospitalier (AOSH)	36
Accordo intercantonale sulle attività scolastiche in ambito ospedaliero (AASO)	41

1 DIE VORLAGE IN KÜRZE: WORUM GEHT ES?

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gibt den Entwurf für eine neue Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) in eine sechsmonatige Vernehmlassung.

Was regelt die ISV?

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern regelt den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen, wenn hospitalisierte Schülerinnen und Schüler schulische Angebote in Spitälern nutzen.

Warum braucht es eine ISV?

Schweizweit gibt es heute rund 30 Spitalschulen. Jedes Universitätsspital verfügt über mindestens ein schulisches Angebot. Je nach Spital oder Klinik kann die Grösse der Spitalschulen variieren. Wenn es der Gesundheitszustand der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen erlaubt, stehen ihnen die Spitalschulen bis zum Spital- oder Klinikaustritt offen. Damit bleibt für die Kinder und Jugendlichen der Zugang zu Bildung gewährleistet. Ziel ist die Rückkehr in die Herkunftsklasse.

Auch Kinder und Jugendliche, die ausserhalb ihres Wohnkantons hospitalisiert werden, besuchen diese Spitalschulen. Für diese Fälle bestehen heute zwischen den Kantonen verschiedene Vereinbarungen. Die Regelungen sind jedoch nicht immer gleich und das kann zu Fragen führen. Diese betreffen beispielsweise die Kostendeckung (wer bezahlt was?) oder die Verrechnungsgrundlagen (wieviel kostet das Angebot?).

Welche Schulstufen werden abgedeckt?

Die ISV regelt die Abgeltung von Angeboten im Bereich der obligatorischen Schule und von allgemeinbildenden Angeboten der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern nach Ablauf einer Karenzfrist von sieben Tagen besucht werden.

Was macht eine ISV-Spitalschule?

Spitalschulen im Sinne der ISV garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot im Bereich der obligatorischen Schule beziehungsweise der Sekundarstufe II. Sie stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/Herkunftsschule sicher.

Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule halten sich an die bestehenden Lehrpläne. Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern.

Sowohl die Angebote im Bereich der obligatorischen Schule wie auch diejenigen der Sekundarstufe II bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Welche Angebote fallen nicht unter die ISV?

Nicht unter die ISV fallen Beschäftigungsangebote, bei denen es sich nicht um schulische Angebote im Sinne der obigen Ausführungen handelt und Angebote, die Teil der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) sind. Ebenfalls nicht unter die ISV fallen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler.

Warum eine À-la-carte-Vereinbarung?

Die Vereinbarung ist nach dem À-la-carte-System aufgebaut: Die Standortkantone können wählen, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen. Die Vereinbarungskantone können wählen, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen.

Da die Angebote der Spitalschulen sowohl bezüglich der Inhalte und der Anzahl der Unterrichtsstunden wie auch deren Kosten sehr heterogen sind, ist die Finanzierung über einheitliche und gesamtschweizerisch fixierte Leistungspauschalen nicht möglich. Der Lastenausgleich im Rahmen eines À-la-carte-Systems ist für den Lastenausgleich bezüglich der schulischen Angebote von Spitalschulen das ideale Gefäss.

<p>Was wird im Anhang zur ISV definiert?</p>	<p>Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert, welche schulischen Angebote der verschiedenen Spitäler unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen, welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen, von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.</p>
<p>Wer garantiert die Qualität der schulischen Angebote an Spitalschulen?</p>	<p>Der jeweilige Standortkanton trägt im Rahmen der ihm obliegenden Aufsichtspflicht die Verantwortung dafür, dass die gemeldeten Angebote die in der ISV definierten Anforderungen einhalten. Zudem muss er sicherstellen, dass das gemeldete Angebot die generell für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt. Ausserdem müssen die an Spitalschulen eingesetzten Lehrpersonen über die erforderliche (Unterrichts-)Qualifikation verfügen.</p>
<p>Wie gestaltet sich der Zeitplan?</p>	<p>Der Entwurf für eine ISV geht bei allen Kantonen und weiteren Kreisen von Mitte Juni bis Mitte Dezember 2021 in eine sechsmonatige Vernehmlassung. Die EDK wird den Entwurf im Anschluss überarbeiten. Nach zwei Lesungen in der Konferenz kann die Vereinbarung von der EDK verabschiedet werden. Sie wird damit frei gegeben für die kantonalen Beitrittsverfahren. Nach dem heutigen Zeitplan wird das frühestens Ende 2022 möglich sein. Jeder Kanton entscheidet in der Folge über seinen Beitritt zu der Vereinbarung. In der Regel ist das ein Beschluss der kantonalen Legislative, der dem Referendum unterliegt. Die Vereinbarung kann vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt werden, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.</p>

2 AUSGANGSLAGE UND GRÜNDE FÜR EINE NEUE ISV

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitaschulvereinbarung ISV) regelt den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Nutzung von schulischen Angeboten in Spitälern durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II.

Im Folgenden werden in Kürze die Entstehung der heutigen Regelung und die Gründe für eine Regelung auf interkantonaler Ebene dargelegt, bevor in Kapitel 3 auf die Konzeption der vorgeschlagenen neuen ISV eingegangen wird.

2.1 Spitalschulen: Status Quo¹

Grundsatz: Spitalschulen sind Angebote, die an Spitälern als «Schulungsangebote für hospitalisierte Kinder und Jugendliche» pädagogische Zielsetzungen verfolgen. Ihre Aufgabe verrichten sie in Absprache mit Medizin, Pflege oder Therapie sowie im Austausch mit Erziehungsberechtigten und Herkunftsschulen und -klassen. Durch situationsgerechte Pädagogik stellen Spitalschulen den Zugang zu Bildung für Kinder und Jugendliche auch während ihrer Hospitalisierung sicher mit dem Ziel der Reintegration in die Herkunftsklasse. Während der Hospitalisierung tragen Spitalschulen zur Normalisierung des Spital- oder Klinikaufenthaltes bei und erhöhen die Chancen auf eine reibungslose Reintegration ins Schulwesen.

Verbreitung: Schweizweit bestehen rund 30 Spitalschulen. Jedes Universitätsspital verfügt über mindestens ein schulisches Angebot. Die Grösse der Spitalschulen variiert beträchtlich und hängt in der Regel von der Art des Spitals oder der Klinik ab, an die sie angegliedert sind.

Organisation: Wenn es der Gesundheitszustand der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen erlaubt, stehen ihnen die Spitalschulen gewöhnlich ab den ersten Tagen bis zum Spital- oder Klinikaustritt offen. Geleitet werden Spitalschulen meist durch Schul- oder Teamleitungen sowie durch Personal aus den spitalinter-

¹ Vgl. Bericht der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH: «Schulungsangebote für hospitalisierte Kinder und Jugendliche in der Schweiz», Beatrice Kronenberg, Philippe Blanc, Dezember 2016.

nen Bereichen Medizin, Pflege oder Verwaltung. Neben pädagogischen Fachpersonen sind an Spitalschulen meist auch therapeutische und/oder administrative Fachpersonen angestellt.

Die Spitalschulen sind in der Regel öffentlich-rechtliche Einrichtungen, es gibt aber auch Spitalschulen, die als private Stiftung oder als Aktiengesellschaft organisiert sind.

Finanzierung: Die Finanzierungsmodelle der Spitalschulen unterscheiden sich je nach Standortkanton stark. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich bei der Finanzierung der Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz im Standortkanton mehrheitlich die Bildungs-/Erziehungsdirektionen beteiligen. In vielen Fällen übernehmen auch die Gemeinden sowie das Spital selbst einen Teil der Kosten. Selten beteiligen sich die Gesundheitsdirektionen an der Finanzierung. Die Finanzierung erfolgt mehrheitlich durch teilkostendeckende Pauschalen.

Die Finanzierung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons ist unterschiedlich geregelt. So werden Leistungen an ausserkantonale Kinder und Jugendliche nicht in allen Spitalschulen in Rechnung gestellt. Insbesondere die französischsprachige Schweiz verzichtet zum Teil auf eine individuelle Verrechnung. Spitalschulen, die anfallende Kosten für hospitalisierte Kinder und Jugendliche ausserhalb des Standortkantons verrechnen, müssen je nach Herkunftskanton unterschiedlich vorgehen. So werden die Rechnungen je nach Herkunftskanton der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler an die Bildungsdirektionen, die zuständigen Gemeinden, die Gesundheitsdirektionen, die Sozialdirektionen oder auch an die IVSE-Verbindungsstellen² geschickt. Die finanzielle Beteiligung erfolgt meist durch teilkostendeckende Pauschalen, die pro Lernende je Zeiteinheit berechnet werden.

Kostengutsprachen: Für allfällige Kostengutsprachen müssen sich die Spitalschulen nicht nur an unterschiedliche kommunale oder kantonale Stellen wenden, es bestehen auch hinsichtlich des Zeitpunkts des Einholens der Kostengutsprache grosse Unterschiede. Zum Teil gibt es keine klaren Regelungen; bei bestimmten Spitalschulen müssen Kostengutsprachen zwingend vor dem Spitaleintritt vorliegen, bei anderen reicht es aus, Kostengutsprachen während oder nach dem Spital- oder Klinikaufenthalt einzuholen.

2 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002; vgl. Ziffer 2.4.

Herausforderungen aus Sicht der Spitalschulen: Die unklare Definition der Aufgabenbereiche, die unklaren Zuständigkeiten innerhalb eines Kantons, die unterschiedlichen Vereinbarungen zwischen den Kantonen, ausschliessende bzw. bei Notfällen impraktikable Voraussetzungen zum Einholen von Kostengutsprachen, unterschiedliche zeitliche Verrechnungsgrundlagen und -tarife und unsichere Kostendeckung werden von den Spitalschulen heute als problematisch erlebt.

2.2 Zielsetzung von Spitalschulen

2.2.1 Zugang zu Bildung gewährleisten

Für die meisten Kinder und Jugendlichen ist ein Spitalaufenthalt ein Ausnahmezustand. Die schulischen Angebote der Spitalschulen sorgen dafür, während dieser Zeit den Zugang zu Bildung zu gewährleisten. Eine allfällig notwendige Hospitalisierung kommt damit nicht unnötigerweise einem Nachteil für den Bildungserfolg gleich.

2.2.2 Situationsgerechte Pädagogik

Eine Hospitalisierung ist ein Einschnitt in den Bildungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Individualisierungen hinsichtlich der Lernziele, der Lerninhalte und der methodisch-didaktischen Lernformen sind erforderlich. Spitalschulen schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die professionelle Erfüllung der anstehenden Aufgaben. Sie schaffen damit spezifische Rahmenbedingungen, die sich aus Vorgaben des Spitalbetriebs und aus der Berücksichtigung des physischen und psychischen Gesundheitszustands der Schülerinnen und Schüler individuell ergeben.

Die spezifischen Bildungsbedürfnisse von hospitalisierten Kindern und Jugendlichen prägen die pädagogische Arbeit an Spitalschulen massgebend. Je nach Art der Krankheit oder des Unfalls, der Behandlungsmethode oder der Dauer der Hospitalisierung sind andere Herausforderungen zu bewältigen.

Der Unterricht an Spitalschulen umfasst die Aufgabe, den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsformen an die spezifischen Lernvoraussetzungen der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen anzupassen und die besonderen zeitlichen, räumlichen und personellen Rahmenbedingungen, die mit dem Spital- oder Klinikbetrieb zusammenhängen, zu berücksichtigen. Eine strenge Orientierung am Lehrplan im Bereich der obligatorischen Schule beziehungsweise an den Lernzielen der Sekundarstufe II ist in vielen Fällen nicht möglich. Lerninhalte müssen oftmals reduziert werden. Um eine Reintegration nach der Hospitalisierung zu erleichtern, erfolgt die Festlegung der Lernziele

im Idealfall in Absprache mit der Herkunftsschule oder Stammklasse. Damit der Unterricht den Kindern und Jugendlichen relevant erscheint, muss dieser aber auch auf die aktuelle Erfahrungswelt im Spital oder der Klinik eingehen, denn das Verhalten von hospitalisierten Kindern und Jugendlichen ist teilweise stark geprägt von emotionalen Reaktionen (z. B. Angst, Wut, Trauer) auf ihren Gesundheitszustand oder die Spitalsituation. In diesem Zusammenhang kommt im Unterricht auch der Beziehungsarbeit der Lehrpersonen zu den Schülerinnen und Schülern eine zentrale Bedeutung zu.

Die pädagogische Arbeit an Spitalschulen ist zudem geprägt von einer intensiven Zusammenarbeit der Lehrpersonen mit Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen (Therapie, Pflege, Medizin usw.). Im Vergleich zum Auftrag von anderen Disziplinen ist jener der Spitalschulen innerhalb des Spitals subsidiär. Das Gelingen der pädagogischen Arbeit hängt daher mitunter von der Unterstützung aus dem klinischen Umfeld ab. Die Zusammenarbeit ermöglicht den Lehrpersonen einen engen Kontakt zu verschiedenen Therapieformen aus Bereichen wie zum Beispiel Medizin, Psychologie, Physiotherapie. Das therapeutische Wissen und die Techniken bereichern auch die pädagogische Arbeit.

Aufgrund der hohen Fluktuation und der Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen an Spitalschulen müssen Lehrpersonen des Weiteren regelmässig neue Lernstandesfassungen durchführen und individuelle Förderziele bestimmen. Da sich der Gesundheitszustand massgeblich auf den Lernprozess auswirkt, bilden krankheitsspezifische Informationen und medizinische Diagnosen einen Bestandteil alltäglicher didaktischer Überlegungen. Gleichzeitig liefern die pädagogische (Förder-)Diagnostik wie auch Beobachtungen im Schulalltag wichtige Hinweise für die Wirkung und/oder die Planung anstehender medizinisch-therapeutischer Massnahmen.

2.2.3 Beratung, Normalität und Reintegration

Im Alltag an Spitalschulen spielen aber auch Beratungstätigkeiten eine zunehmend wichtige Rolle. Einerseits steigt der Anteil Kinder und Jugendlicher mit psychischen und/oder chronischen Krankheiten, die im Anschluss an eine Hospitalisierung eine neue schulische Anschlusslösung brauchen. Bei psychischen Diagnosen erfolgt dieser Prozess oftmals abgestuft, indem Kinder und Jugendliche die aufnehmende Schule testweise besuchen. In Hinsicht auf eine gelingende (Re-)Integration spielen die Beratung und das Informieren der aufnehmenden Schule eine entscheidende Rolle. Bedeutsam ist auch die Beratung der Eltern bzw. der Familien, die zum Beispiel aufgrund einer Diagnose mit Trauer- oder Wutgefühlen konfrontiert sein können und gleichzeitig über schulische Anschlusslösungen entscheiden müssen.

Ein Spital- oder Klinikaufenthalt reisst Kinder und Jugendliche aus ihrer gewohnten Lebenswelt heraus und konfrontiert sie mit teilweise schwierigen sozialen und emotionalen Situationen. Indem Spitalschulen Gemeinschaft schaffen und den Austausch zwischen Gleichaltrigen ermöglichen, stellen sie für hospitalisierte Kinder und Jugendliche etwas «Normalität im Ausnahmezustand» her. Spitalschulen bilden einen schonenden und altersgerechten Raum, um individuelle Herausforderungen anzugehen.

Spitalschulen erleichtern eine möglichst reibungslose und rasche Wiedereingliederung in die Herkunftsschule oder Stammklasse oder tragen – falls angezeigt – effektiv dazu bei, eine neue angepasste schulische Anschlusslösung zu finden.

2.3 Gründe für eine interkantonale Vereinbarung

2.3.1 Neuer Finanzausgleich NFA

In die Frage der Schulung hospitalisierter Kinder und Jugendlicher ist in den vergangenen Jahren Bewegung gekommen. Mehrere Spitalschulen mit Schulungsangeboten für hospitalisierte Kinder und Jugendliche hatten vor der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) den Status einer Sonderschule. Als solche wurden sie von der Invalidenversicherung (IV) mitfinanziert. Mit der NFA ging die Zuständigkeit für Sonderschulung vom Bund an die Kantone über³. Dies führte auch bei Spitalschulen sowohl bezüglich der Schulungsinhalte wie auch bezüglich der Finanzierung zu Veränderungen. Aufgrund der verschiedenen kantonalen Verrechnungsmodelle bei der Finanzierung der Schulungsangebote von Spitalschulen können sich bezüglich der Kostenübernahme Probleme ergeben.

3 Die Sonderschulung lag bis Ende 2007 wesentlich in der Verantwortung der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV). Mit Inkrafttreten des NFA am 1. Januar 2008 erfolgte mit Bezug auf die Schulung behinderter Menschen ein Systemwechsel: Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen sind seit diesem Zeitpunkt Teil des Bildungssystems, sie haben basierend auf völkerrechtlichen, verfassungsrechtlichen, interkantonalen und kantonalen Rechtsgrundlagen Anspruch auf genügenden und angemessenen Schulunterricht. Wichtig für die Praxis und den Vollzug in den Kantonen sind vor allem die Art. 8 (Diskriminierungsverbot), Art. 19 (Grundschulunterricht als soziales Grundrecht) und Art. 62 Abs. 3 (Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung) der Schweizerischen Bundesverfassung sowie Art. 5 und 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (Integration vor Separation).

2.3.2 Vorstösse

Am 21. September 2009 reichte Nationalrätin Chantal Galladé eine parlamentarische Initiative ein. Diese beruht auf der Vermutung, dass das Recht auf Bildung für chronisch kranke Kinder von Zufälligkeiten und vom Wohnort abhängt. Sie postuliert gesetzliche Bestimmungen dazu.

In einem Antrag gelangte die Zürcher Regierungsrätin Regine Aeppli am 3. Mai 2012 an die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK). Regierungsrätin Aeppli schlägt den Einsatz einer Arbeitsgruppe vor, die eine Konkordatslösung erarbeiten soll, welche die Finanzierung der Spitalschulen bei interkantonalen Zuweisungen regelt.

2.4 Vorarbeiten und Vorentscheide der EDK zum Vorgehen

Mit Beschluss von 11. Mai 2012 hat der Vorstand der EDK sein Generalsekretariat (GS EDK) beauftragt, zu prüfen, ob die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 um die pädagogischen Leistungen der Spitalschulen erweitert werden könne.

2.4.1 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Die IVSE ist ein zentrales Instrument der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen. Sie ist eine interkantonale Vereinbarung, die mit Blick auf die Kostentragung Modalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons regelt.

Zu den von der IVSE umfassten Einrichtungen gehören stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A), Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B), stationäre Angebote im Suchtbereich (Bereich C) und Einrichtungen der externen Sonderschulung (Bereich D). Zu den Einrichtungen der externen Sonderschulung gehören Sonderschulen für Unterricht und Tagesbetreuung (letztere wenn von Einrichtung erbracht), Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung sowie pädagogisch-therapeutische Dienste (z. B. Logopädie), wenn die entsprechenden Leistungen ausserhalb der Regelschule erbracht werden. Zweck der IVSE ist es, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in solche Einrichtungen ausserhalb des Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

Die Modalitäten der auf den Grundsätzen der IVSE basierenden Leistungsabgeltung werden in Art. 20 ff. IVSE sowie in der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) geregelt. Leistungskataloge und sich auf die entsprechenden Leistungen beziehende Tariflisten sind nicht vorgesehen, die von den Wohnkantonen an die Standortkantone zu erbringenden Leistungen ergeben sich viel mehr aus den in der IVSE enthaltenen Definitionen über die Berechnung der massgebenden Kosten und deren Verrechnung zwischen Standort- und Wohnsitzkantonen. Die Leistungsabgeltung erfolgt dann – immer bezogen auf eine konkrete Person – entweder durch eine Pauschale oder durch eine Defizitdeckung.

2.4.2. Ablehnung der Subsumierung unter die IVSE durch die Konferenz der Departementssekretäre KDS der EDK

Bezüglich der Frage, ob die IVSE um Schulungsangebote für hospitalisierte Kinder und Jugendliche (Spitalschulen) ergänzt werden kann, wurden unter Einbezug der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zuhanden der Konferenz der kantonalen Departementssekretäre (KDS) der EDK folgende Vorgehensvarianten erarbeitet:

- a. die Definition der Spitalschulen als Einrichtung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. D IVSE (Einrichtung der externen Sonderschulung): Zuständigkeit liegt beim Vorstand der SODK und
- b. die Aufnahme der Spitalschulen als neuen Bereich in der IVSE, basierend auf einem Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone IVSE (VK IVSE) gemäss Art. 2 Abs. 2 IVSE.

Das Ergebnis der Aussprache in der KDS vom 12./13. Oktober 2017 war deutlich: Die Mitglieder waren sich einig, dass es zwingend ist, die Abgeltung von Leistungen der «Spitalschulen» nicht über die IVSE, sondern im Rahmen eines neuen Konkordats auf interkantonaler Ebene einheitlich zu regeln. Eine Regelung über den Finanzierungsmechanismus der IVSE erachtete die KDS als untauglich.

2.4.3 Beschluss des Vorstandes der EDK vom 3. Mai 2018 betreffend das weitere Vorgehen

Im Nachgang zur KDS vom 12./13. Oktober 2017 wurden in einer kleinen Arbeitsgruppe (GS EDK, SODK, SZH⁴) zuhanden des Vorstandes erste Überlegungen bezüg-

lich der Definition von Grundsätzen für das weitere Vorgehen gemacht. Anhand der drei Kategorien *Sonderschulung* (beeinträchtigte Kinder, die regelmässig zu 100 % eine «Spezialschule» besuchen, die einem Spital angegliedert ist), *Betreuungsangebote der Spitäler* (Betreuungsdienste innerhalb eines Spitals) und *Spitalschulen im eigentlichen Sinn* (normalbegabte Kinder, die während eines Spitalaufenthalts geschult werden) sollte es möglich sein, das zu finanzierende Angebot zu definieren und klar voneinander abzugrenzen.

Konkret war beabsichtigt, in einem ersten Schritt

- das abzugeltende Angebot zu definieren und dabei von der Schulung normalbegabter Kinder während eines Spitalaufenthalts auszugehen,
- Kriterien für die Entgeltlichkeit festzulegen und Fragen zum anzuwendenden Lehrplan, zur Karenzfrist, zur «Schulfähigkeit» oder zum Unterricht während der Ferienzeit zu beantworten,
- den Finanzierungsmechanismus zu klären,

und in einem zweiten Schritt

- die Rechtsform zu definieren.

Mit Beschluss vom 3. Mai 2018 beauftragte der Vorstand der EDK sein Generalsekretariat, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die unter der Leitung des GS EDK und unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze eine mögliche Rechtsgrundlage betreffend das Angebot von Spitalschulen und deren Finanzierung erarbeitet und dem Vorstand vorlegen soll.

Die vom Generalsekretariat der EDK eingesetzte Arbeitsgruppe⁵ führte zu den schulischen Angeboten und deren Finanzierung mit dem Kantonsspital Aarau, dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), dem Inselspital Bern, den Hôpitaux Universitaires Genève, dem Centre hospitalier universitaire vaudois, dem Kinderspital des Luzerner Kantonsspitals, dem Hôpitaux du canton de Neuchâtel, dem Ostschweizer Kinderspital, dem Kinderspital Zürich, der Kinder-Reha Schweiz und der Psychosomatisch-Psychiatrischen Therapiestation Zürich je ein Hearing durch.

Innerhalb von sieben beziehungsweise neun⁶ Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde der Entwurf zu einer neuen Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV) erarbeitet.

5 Zusammensetzung vgl. Ziffer 5.2.

6 Inklusive Hearings.

3 KONZEPTION DER NEUEN ISV

3.1 Sicherung des schulischen Anschlusses

Die interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote an Spitalschulen (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) definiert die Voraussetzungen, welche die Angebote von Spitalschulen im Bereich der obligatorischen Schule und/oder auf der Sekundarstufe II zu erfüllen haben, um Teil des in der Vereinbarung definierten Lastenausgleichssystems zu werden.

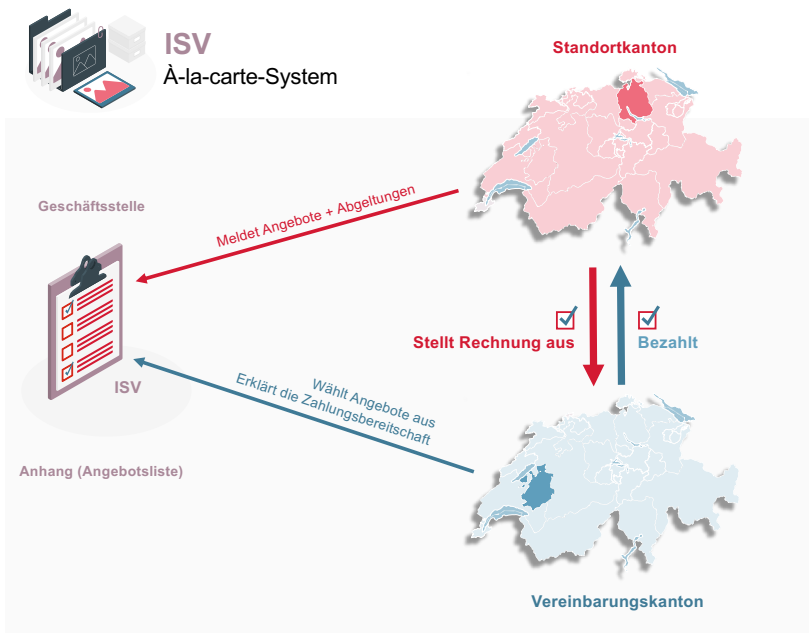
Die Angebote im Bereich der obligatorischen Schulpflicht sind Teil des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss Art. 19 BV, gewährleisten den Unterricht gemäss massgebendem Lehrplan und sichern so den schulischen Anschluss in der Herkunftsschule beziehungsweise Herkunftsklasse nach dem Spitalaufenthalt. Die Angebote im Bereich der Sekundarstufe II sichern im Rahmen eines individuellen Lernprogramms die Schulstandwahrung in allen allgemeinbildenden Hauptfächern und stellen damit den schulischen Anschluss nach dem Spitalaufenthalt sicher.

3.2 Im Dialog mit der Herkunftsschule

Für die Sicherung des schulischen Anschlusses ist eine intensive Zusammenarbeit mit Schulleitungen und Lehrpersonen der Herkunftsschule zwingend. Im Kontakt mit Klassenlehrpersonen beziehungsweise Fachlehrpersonen werden die zu unterrichtenden Fächer und der Stoffplan definiert und gleichzeitig die Lernziele, die Lehrmittel und gegebenenfalls auch die Unterrichtsmethoden gemeinsam festgelegt. Ziel ist, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler den gleichen Stoff lernen wie die Schulkameraden in der Herkunftsklasse – wenn auch zeitlich und örtlich verschoben.

3.3 À-la-carte-Vereinbarung

Die Vereinbarung ist nach dem À-la-carte-System aufgebaut. Dies erlaubt einerseits den Standortkantonen die freie Wahl, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen, und andererseits den Vereinbarungskantonen die freie Wahl, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen.



3.4 Karenzfrist

Der Besuch eines schulischen Angebots durch eine hospitalisierte Schülerin oder einen hospitalisierten Schüler mit Aufenthaltsort beziehungsweise Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons der Spitalschule muss nur ab einer Karenzfrist von sieben Tagen abgegolten werden. Die Karenzzeit liegt darin begründet, dass bei einem Spitalaufenthalt von unter sieben Tagen die Reintegration in die Herkunfts-klasse⁷ in aller Regel kein Problem darstellt. Selbstverständlich können die Spitalschulen hospitalisierte Schülerinnen und Schüler zum Beispiel aus therapeutischen Gründen auch während der ersten Woche oder während der Schulferien in die Spitalschule aufnehmen, eine Abgeltung im Sinne dieser Vereinbarung ist während dieser Zeit hingegen nicht geschuldet.

⁷ Vgl. dazu Ziffer 4, Kommentar zu Art. 2.

3.5 Zahlungspflichtiger Kanton

Die Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons fällt im Bereich der obligatorischen Schule anders aus als für Angebote der Sekundarstufe II.⁸

Im Bereich der obligatorischen Schule entsteht die Schulpflicht (und damit das Recht auf einen entsprechenden Unterricht) unabhängig vom Motiv und von der Berechtigung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Mit anderen Worten ist nicht der Wohnsitz für die Entstehung der Schulpflicht massgebend, sondern der konkrete Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers. Dies bedeutet, dass es einen verfassungsmässig garantierten Anspruch auf Grundschulunterricht am Aufenthaltsort gibt. Dieser Grundsatz wird in der vorliegenden Vereinbarung insofern berücksichtigt, als die ISV im Bereich der obligatorischen Schule von der Zahlungspflicht desjenigen Kantons ausgeht, in welchem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Irrelevant ist, ob sich der so definierte Aufenthaltskanton mit dem Wohnsitzkanton deckt⁹. Wichtig ist zudem der Hinweis, dass im Rahmen der Vereinbarung in sinngemässer Anwendung von Art. 23 Abs. 1 ZGB¹⁰ davon ausgegangen wird, dass auch ein längerer Aufenthalt in einem Spital keinen Aufenthalt im Sinne der Begründung der Schulpflicht nach sich zieht.

Im Unterschied zum Bereich der obligatorischen Schule ist im Bereich der Sekundarstufe II vom Wohnsitzkanton als dem zahlungspflichtigen Kanton auszugehen. Das Aufenthaltsprinzip gilt auf dieser Schulstufe nicht.

8 Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Artikel 6 unter Ziffer 4.

9 Vgl. dazu BGE 129 I 12 und 35; Plotke, «Schweizerisches Schulrecht», 2003, S. 171 f. sowie Ziffer 4, Kommentar zu Artikel 6.

10 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

4 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN DES VEREINBARUNGSTEXTES

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993), die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, 2005) oder die bereits bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der EDK.

Die Vereinbarung deckt auch Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs ab und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

² Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
- c. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, und
- d. während den für den Standortkanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen besucht werden.

³ Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen, besucht werden.

⁴ Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

⁵ Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Gemäss *Artikel 1* regelt die Vereinbarung die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern unter den Vereinbarungskantonen und hat damit die Abgeltung entsprechender Angebote auf interkantonaler Ebene zum Ziel. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um das Angebot in einer Akutklinik, einer psychiatrischen Klinik, einer Rehabilitationsklinik oder einer anderen Spitaleinrichtung handelt beziehungsweise unabhängig davon, ob es sich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern um Langzeit- oder Kurzzeitpatienten oder um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf handelt.

Artikel 1 Absatz 2 regelt die Abgeltung für Angebote im Sinne der Definition in Artikel 3 im Bereich der obligatorischen Schule und zwar mit Blick auf den aus Art. 19 und 62 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) fliessenden Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Gemäss *Absatz 2* ist für den Besuch eines Angebots eine Abgeltung geschuldet, wenn kumulativ folgende Anforderungen erfüllt sind: die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler, die das Angebot einer Spitalschule in Anspruch nehmen, müssen sich in einem Spital aufhalten, das ausserhalb desjenigen Kantons steht, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist; die Karenzzeit von sieben Tagen ist eingehalten; die gesetzliche Vertretung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist mit der Schulung einverstanden und der «Unterricht» findet nicht während der Schulferien des Standortkantons des Spitals statt. Da der gesetzlichen Vertretung gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) die Hauptverantwortung für die Pflege und Erziehung des unmündigen Kindes obliegt, verlangt Absatz 2 im Bereich der obligatorischen Schule für die Aufnahme in das schulische Angebot eines Spitals zwingend die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (Erziehungsberechtigte, KESB¹¹).

Absatz 3 regelt die Abgeltung für allgemeinbildende schulische Angebote der Sekundarstufe II. Entsprechende Angebote müssen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, die ausserhalb ihres Wohnsitzkantons hospitalisiert sind, in Anspruch genommen werden. Auch für solche Angebote gilt eine Karenzzeit von sieben

Tagen. Im Gegensatz zur obligatorischen Schule besteht für Angebote der Sekundarstufe II auch dann ein Abgeltungsanspruch, wenn diese während der Schulferien des Standortkantons des Spitals besucht werden. Die Begründung liegt darin, dass diese Angebote einerseits individueller auf die einzelne Schülerin beziehungsweise den einzelnen Schüler zugeschnitten sind und die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II weniger Betreuung durch anwesende Lehrpersonen benötigen als Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule. Auf die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung für die Aufnahme in das schulische Angebot wird bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II verzichtet.

Die Karenzfrist wird sowohl für schulische Angebote der obligatorischen Schule wie für schulische Angebote der Sekundarstufe II hinfällig, wenn der Spitalaufenthalt voraussichtlich mehr als zwei Wochen dauert (*Absatz 4*).

Selbstverständlich – und daher nicht geregelt – können die schulischen Angebote in jedem Fall nur besucht werden, wenn die Teilnahme am Angebot medizinisch vertretbar ist.

Die Subsidiaritätsregelung gemäss *Absatz 5* bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, die eine von der Vereinbarung unabhängige finanzielle Leistung beinhalten. Vorausgesetzt ist allerdings, dass die in solchen Vereinbarungen vereinbarten Abgeltungen mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist in nahezu allen Finanzierungsvereinbarungen enthalten.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot und gewährleisten nach Möglichkeit, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunfts-kategorie oder in die Herkunftsschule reintegriert werden können; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der Herkunftsschule.

Artikel 2 regelt den Grundsatz, dass die von der Vereinbarung umfassten Angebote der Spitalschulen im Bereich der obligatorischen Schule im Sinne von Art. 19 und 62 BV und im Bereich der Sekundarstufe II ausreichend mit Blick auf die Schulstandwahrung in allgemeinbildenden Fächern sind und als solche nach Möglichkeit gewährleisten, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler nach dem

Spitalaufenthalt in der Regel in die Herkunftsklasse oder Herkunftsschule reintegrieren werden können. Dies bedingt nicht zuletzt einen geregelten Austausch mit der zuständigen Klassenlehrperson oder – insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II – der massgebenden Fachlehrperson. Die Formulierung «nach Möglichkeit» ist wichtig, da die Spitalschulen bei schwerwiegenden medizinischen Problemen zwar die Schulung an sich, aber keine Schulung, die mit Sicherheit die Reintegration möglich macht, gewährleisten können. Die Verantwortung für die tatsächliche Reintegration liegt allerdings nicht bei der Spitalschule, sondern bei der Herkunftsschule.

Art. 3 Schulische Angebote

¹ Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. halten sich an die Lehrpläne für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/Herkunftsschule sicher.

² Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/Herkunftsschule sicher.

³ Beschäftigungsangebote, die nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Artikel 3 Absatz 1 definiert, wie die schulischen Angebote im Bereich der obligatorischen Schule ausgestaltet sein müssen, damit Anspruch auf eine entsprechende Abgeltung besteht. In diesem Sinne müssen sich die Angebote nach den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule¹² richten. Da die Spitalschulen verständlicherweise nicht den ganzen Lehrplanbereich abdecken können,

12 Lehrplan 21 in der Deutschschweiz; Plan d'études romand (PER) in der Romandie; Piano di studio im Kanton Tessin.

muss der Schwerpunkt auf den beurteilungsrelevanten Fachbereichen oder Fächern der massgebenden kantonalen Lehrpläne liegen und mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers abgesprochen sein¹³. Die individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Spitalschule ist dabei unabdingbar. Ziel ist die Gewährleistung des Anschlusses an die Herkunftsschule beziehungsweise die Herkunftsklasse im Anschluss an die Hospitalisierung.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Angebote im Bereich der Sekundarstufe II. Die entsprechenden Angebote sollen insbesondere die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Hauptfächern und damit – wie bei den Angeboten im Bereich der obligatorischen Schule – den Anschluss an die Herkunftsschule oder Herkunftsklasse nach der Hospitalisierung zum Ziel haben. Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II werden in Spitalschulen nicht entsprechend einem übergeordneten Lehrplan, sondern nur in den allgemeinbildenden Hauptfächern und dabei nach Massgabe des individuellen Leistungsstands und der individuellen Lernfortschritte geschult. Möglichst gute Rahmenbedingungen – wozu auch der enge Kontakt mit den entsprechenden Fachlehrpersonen gehört – sind für diese individuelle Schulung unabdingbar.

Gemäss *Absatz 3* werden Beschäftigungsangebote, die nicht den in Absatz 1 definierten Anforderungen entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen nicht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung abgegolten.

Art. 4 Anhang

¹ Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

² Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

13 Vgl. dazu Kommentar zu Artikel 2 sowie die Ausführungen in Ziffer 3.1 und 3.2.

³ Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Die Vereinbarung ist nach dem À-la-carte-System aufgebaut. Dies erlaubt einerseits den Standortkantonen die freie Wahl, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen, und andererseits den Vereinbarungskantonen die freie Wahl, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen. Gemäss *Artikel 4 Absatz 1* werden in einem Anhang zur ISV die unter die Vereinbarung fallenden schulischen Angebote je Spitalschule aufgelistet und die für diese Angebote geschuldeten Abgeltungen oder Beiträge aufgeführt. Zudem werden im Anhang diejenigen Kantone aufgeführt, die für ein bestimmtes Angebot die Zahlungsbereitschaft erklärt haben und gegebenenfalls von welchen Bedingungen der Kanton seine Zahlungsbereitschaft abhängig macht.

Gemäss *Absatz 2* sind die Standortkantone verpflichtet, der Geschäftsstelle die Angebote für die Angebotsliste zu melden. Der Standortkanton trägt im Rahmen der ihm gemäss *Absatz 3* obliegenden Aufsichtspflicht die Verantwortung dafür, dass die gemeldeten Angebote die Grundsätze gemäss Artikel 3 respektieren beziehungsweise einhalten.

Die Standortkantone werden mit *Absatz 3* zudem verpflichtet, sicherzustellen, dass das gemeldete Angebot die generell für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt. Zudem müssen die an Spitalschulen eingesetzten Lehrpersonen über die erforderliche (Unterrichts-)Qualifikation verfügen.

Art. 5 Beiträge

¹ Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

² Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren.

³ Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

Gemäss *Artikel 5 Absatz 1* liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der massgebenden Beiträge bei den Standortkantonen. Damit wird für die ISV der gleiche Mechanismus eingeführt, wie er bei der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) seit Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Absatz 2 definiert die Kriterien, welche die Standortkantone bei der Festlegung der entsprechenden Beiträge berücksichtigen müssen.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

¹ Im Bereich der obligatorischen Schule ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

² Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

³ Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

Nach Art. 19 und 62 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für den ausreichenden, allen Kindern offenstehenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht. Die Schulpflicht (und damit das Recht auf einen entsprechenden Unterricht) entsteht unabhängig vom Motiv und von der Berechtigung, sich am Ort aufzuhalten. Mit anderen Worten ist nicht der Wohnsitz für die Entstehung der Schulpflicht massgebend, sondern der Aufenthaltsort. Das bedeutet umgekehrt, dass der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf Grundschulunterricht am Aufenthaltsort besteht. Dies ist in der vorliegenden Vereinbarung zu berücksichtigen.

Entsprechend den obigen Ausführungen geht die Vereinbarung im Bereich der obligatorischen Schule (*Absatz 1*) von der Zahlungspflicht desjenigen Kantons aus, in welchem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Irrelevant ist, ob sich dies mit dem Wohnsitzkanton deckt oder nicht (z. B. beim Aufenthalt in einer Pflegefamilie in einem anderen Kanton als dem Wohnsitz der Eltern – gemäss ZGB richtet sich der Wohnsitz

von unmündigen Kindern in der Regel nach dem Wohnsitz ihrer Eltern. Allerdings ist davon auszugehen, dass der die Schulpflicht begründende Aufenthaltsort und der Wohnsitz in aller Regel deckungsgleich sind.

Im Unterschied zum Bereich der obligatorischen Schule ist im Bereich der Sekundarstufe II vom Wohnsitzkanton als dem zahlungspflichtigen Kanton auszugehen (*Absatz 2*).

Wie bei À-la-carte-Vereinbarungen üblich, kann ein Kanton seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen wie zum Beispiel eine Kostengutsprache des zuständigen Volksschul- oder Mittelschulamtes abhängig machen. Die entsprechenden Bedingungen werden zusammen mit dem Anhang publiziert.

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Artikel 7 bestimmt, dass hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton im Sinne von Artikel 6 die Zahlungsbereitschaft für ein schulisches Angebot an einer Spitalschule erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung zukommen muss wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

¹ Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

² Werden hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, in das Angebot aufgenommen, verlangt die Spitalschule vom Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Artikel 8 Absatz 1 richtet sich an die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die für das schulische Angebot einer Spitalschule keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben. Diese haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Nutzung der Angebote.

Da auch – wie unter Ziffer 3.5 aufgeführt – ein längerer Aufenthalt in einem Spital keinen Aufenthalt im Sinne der Begründung der Schulpflicht nach sich zieht, können die Spitalschulen im Bereich der obligatorischen Schule auch mit Blick auf Artikel 19 und 62 BV nicht zur Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben, verpflichtet werden. Würde also eine Spitalschule eine Schülerin/einen Schüler aus einem Kanton ohne Zahlungsbereitschaft nicht in ein Angebot im Sinne der vorliegenden Richtlinie aufnehmen, wäre der massgebende Aufenthaltskanton im Rahmen von Artikel 19 und 62 BV verpflichtet, für diese Schülerin/diesen Schüler eine (andere) Unterrichtsmöglichkeit zu finden.

Nimmt eine Spitalschule Schülerinnen und Schüler (der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II) aus einem (Vereinbarungs-)Kanton auf, der keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, so muss der Aufenthalts- beziehungsweise Wohnsitzkanton gemäss *Artikel 8 Absatz 2* eine Gebühr bezahlen, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 5 entspricht.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

² Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
 - b. die Koordination und
 - c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.
-

Wie bei allen Finanzierungsvereinbarungen der EDK fungiert gemäss *Artikel 9* auch bei der ISV das Generalsekretariat der EDK als Geschäftsstelle. Unter deren Aufgaben fällt auch die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen in Richtlinien (*Artikel 9 Absatz 2 litera c*). In den Richtlinien regelt es insbesondere das Verfahren zur Änderung des Anhangs gemäss Artikel 11 und die Modalitäten zur Rechnungsstellung und zur Zahlungspflicht.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Gemäss *Artikel 10* definiert der Standortkanton einer Spitalschule zuhanden der Geschäftsstelle, an welche Zahlstelle die Beiträge für die einzelnen schulischen Angebote fliessen sollen. Der Standortkanton muss in seinen Rechtsgrundlagen zudem die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch eines schulischen Angebots regeln. Darunter fallen z. B. allenfalls erforderliche Meldungen an die Herkunftsschule und den zahlungspflichtigen Kanton oder eine allfällig erforderliche Zustimmung aus medizinischer Sicht.

Art. 11 Änderung des Anhangs

¹ Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

² Neue Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

³ Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Artikel 11 definiert die minimalen Grundsätze bezüglich der Änderung des Anhangs. Alles Weitere regelt die Geschäftsstelle in den Richtlinien gemäss Artikel 9.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung tragen die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Dies entspricht der Regelung der Hochbegabtenvereinbarung.

Art. 13 Streitbeilegung

¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV¹⁴ angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG¹⁵.

Da es sich bei der ISV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung. Kann der Streit nicht im Schlichtungsverfahren gemäss IRV beigelegt werden, entscheidet das Schweizerische Bundesgericht auf Klage hin.¹⁶

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 20./20...

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

14 Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV).

15 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

16 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

Die Vereinbarung wird vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Die Anzahl von sechs Kantonen orientiert sich an der aktuellen Anzahl Kantone mit einem Universitätsspital (Basel-Stadt, Bern, Genf, Lausanne, Zürich) und einem weiteren Kanton. Die fünf Universitätsspitäler (Universitätsspital Basel-Stadt, Inselspital Bern, Hôpitaux Universitaires Genève, Centre hospitalier universitaire vaudois, Universitätsspital Zürich) bieten hochspezialisierte medizinische Leistungen (HSM) im Bereich der Pädiatrie an, die sich an Kinder und Jugendliche aus der ganzen Schweiz wenden. So werden zum Beispiel Transplantationen bei Kindern nur in diesen Universitätsspitalern angeboten. Lebertransplantationen werden sogar ausschliesslich in Genf gemacht. Folglich sind Universitätsspitäler diejenigen Spitäler mit der grössten Zahl ausserkantonaler schulpflichtiger Patientinnen und Patienten.

Wie bei allen interkantonalen Vereinbarungen ist dem Bund das Inkrafttreten der ISV zur Kenntnis zu geben (Art. 48 Absatz 3 BV).

Art. 16 Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beitrifft, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiter bestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Artikel 17 stellt sicher, dass die sich bereits hospitalisierten Schülerinnen und Schüler auch dann noch von den in der Vereinbarung definierten Verpflichtungen des zahlungspflichtigen Kantons profitieren, wenn dieser die Zahlungsbereitschaft für ein Angebot kündigt oder aus der Vereinbarung austritt.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

Artikel 18 gibt dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, der neuen Vereinbarung beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.

5 ANHANG: HINTERGRUNDMATERIAL

5.1 Bericht der SZH 2016

Bericht der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH: «Schulungsangebote für hospitalisierte Kinder und Jugendliche in der Schweiz», Beatrice Kronenberg, Philippe Blanc, Dezember 2016.

5.2 Mitglieder der Arbeitsgruppe

Marie-Christine Dorand, Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin CIIP

Francis Kaeser, Generalsekretariat EDK

Romain Lanners, Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH

Thomas Schuler, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK

Marion Völger, Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz DVK

Myriam Ziegler, Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz DVK

Rechtliche Unterstützung: Ottilie Mattmann-Arnold (alt Rechtskonsulentin GS EDK)

6 VEREINBARUNGSTEXT (OHNE ERLÄUTERUNGEN, IN ALLEN SPRACHEN)

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)

vom [Datum]

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

² Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
- c. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, und
- d. während den für den Standortkanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen

besucht werden.

³ Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,

besucht werden.

⁴ Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

⁵ Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inan-

spruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot und gewährleisten nach Möglichkeit, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule reintegriert werden können; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der Herkunftsschule.

II. Angebote, Beiträge und Zahlungspflicht

Art. 3 Schulische Angebote

¹ Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. halten sich an die Lehrpläne für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/Herkunftsschule sicher.

² Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/Herkunftsschule sicher.

³ Beschäftigungsangebote, die nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Art. 4 Anhang

¹ Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitalern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitalern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,

- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

² Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

³ Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Art. 5 Beiträge

¹ Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

² Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren.

³ Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

¹ Im Bereich der obligatorischen Schule ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

² Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

³ Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

III. Gleichbehandlung

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

¹ Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

² Werden hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, in das Angebot aufgenommen, verlangt die Spitalschule vom Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

IV. Vollzug

Art. 9 Geschäftsstelle

¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

² Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Art. 11 Änderung des Anhangs

¹ Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

² Neue Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

³ Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Streitbeilegung

¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BBG .

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 20../20...

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Bern, [Datum]

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:

Susanne Hardmeier

Accord intercantonal sur les offres scolaires en milieu hospitalier (AOSH)

du [date]

I Dispositions générales

Art. 1 But et champ d'application

¹ L'accord règle l'indemnisation des offres scolaires en milieu hospitalier (école à l'hôpital) entre les cantons signataires.

² Il s'applique aux offres relevant de l'école obligatoire, dont bénéficient

- a. les élèves hospitalisés dans des établissements situés à l'extérieur du canton où ils doivent suivre la scolarité obligatoire,
- b. après un délai de carence de sept jours,
- c. avec l'accord du, de la ou des représentants légaux des élèves concernés, et
- d. durant les semaines d'enseignement du calendrier scolaire annuel du canton où l'hôpital est situé.

³ Il s'applique aux offres relevant du degré secondaire II, dont bénéficient

- a. les élèves hospitalisés dans des établissements situés à l'extérieur de leur canton de domicile,
- b. après un délai de carence de sept jours.

⁴ Le délai de carence ne s'applique pas si la durée d'hospitalisation totale prévue est d'au moins deux semaines.

⁵ Les accords intercantonaux qui règlent la coresponsabilité ou le cofinancement des écoles à l'hôpital ou les indemnisations autres que celles réglées par le présent accord pour l'utilisation de l'offre d'une école à l'hôpital prévalent sur le présent accord. Cette règle s'applique à condition que l'indemnisation financière des offres corresponde au moins aux contributions définies en annexe.

Art. 2 Principe

Les écoles à l'hôpital garantissent une scolarisation suffisante et, si possible, une réintégration des élèves hospitalisés dans leur classe d'origine ou dans leur école d'origine; à cette fin, elles assurent, de manière appropriée, les échanges avec l'enseignant ou l'enseignante responsable de l'école d'origine.

II Offres, contributions et engagement à verser des contributions

Art. 3 Offres scolaires

¹ Les offres scolaires relevant de l'école obligatoire

- a. respectent les plans d'études pour l'enseignement en classe de l'école obligatoire,
- b. offrent le meilleur cadre possible pour soutenir individuellement les élèves concernés et
- c. visent à assurer si possible la liaison entre les élèves et leur classe/école d'origine.

² Les offres scolaires relevant du degré secondaire II

- a. assurent le niveau de formation dans les disciplines principales (formation générale),
- b. offrent le meilleur cadre possible pour former individuellement les élèves concernés et
- c. visent à assurer si possible la liaison entre les élèves et leur classe/école d'origine.

³ Les offres d'activités qui ne répondent pas aux exigences posées à l'alinéa 1, de même que les coûts de l'hébergement, de la restauration et des traitements médicaux administrés aux élèves hospitalisés ne font pas partie de l'indemnisation au sens du présent accord.

Art. 4 Annexe

¹ L'annexe à l'accord définit

- a. quelles offres scolaires proposées dans les différents hôpitaux entrent dans le champ d'application de l'accord,
- b. quelle indemnisation les cantons débiteurs doivent verser aux hôpitaux situés hors de leur territoire pour les offres scolaires utilisées individuellement,
- c. de quelles offres les cantons veulent bénéficier et
- d. quelles sont les conditions d'octroi de l'aide financière posées par les cantons.

² Les cantons d'accueil peuvent déclarer au secrétariat les offres entrant dans le champ d'application de l'accord, afin que celles-ci soient ajoutées à la liste prévue à l'al. 1, pour autant que les exigences selon l'art. 3 soient remplies.

³ Les cantons d'accueil s'assurent que les offres scolaires déclarées remplissent les conditions de qualité applicables aux établissements de formation et que le corps enseignant engagé possède les qualifications requises.

Art. 5 Contributions

¹ Les cantons d'accueil fixent les contributions accordées pour les offres scolaires indiquées en annexe.

² Ce faisant, ils tiennent compte des principes suivants:

- a. l'indemnisation est fixée sous forme de contribution forfaitaire par demi-journée;
- b. l'indemnisation couvre exclusivement les offres scolaires (coût du personnel et de fonctionnement);
- c. le montant des forfaits accordés aux élèves non scolarisés dans le canton ne doit pas être supérieur à celui versé aux élèves qui suivent l'enseignement obligatoire dans le canton d'accueil.

³ Les contributions sont valables pour l'année en question.

Art. 6 Cantons débiteurs

¹ Le canton débiteur dans le cas de l'école obligatoire est celui dans lequel l'élève hospitalisé doit suivre la scolarité obligatoire. La répartition interne ou la facturation des contributions sont régies par le droit cantonal applicable.

² Le canton débiteur dans le cas du degré secondaire II est celui dans lequel l'élève hospitalisé à son domicile. La répartition interne ou la facturation des contributions sont régies par le droit cantonal applicable.

³ Le canton peut assortir sa disposition à payer de conditions.

III Égalité de traitement

Art. 7 Traitement des élèves issus de cantons ayant déclaré leur disposition à payer

Les écoles à l'hôpital garantissent aux élèves hospitalisés, dont le canton de séjour ou le canton de domicile a déclaré sa disposition à payer, le même statut juridique que celui des élèves hospitalisés issus du canton d'accueil.

Art. 8 Traitement des élèves issus de cantons signataires n'ayant pas déclaré leur disposition à payer

¹ Les élèves hospitalisés issus de cantons signataires qui n'ont pas déclaré leur disposition à payer pour une certaine offre scolaire n'ont pas le droit à l'égalité de traitement s'agissant de l'utilisation des offres.

² Si des élèves hospitalisés issus de cantons signataires qui n'ont pas déclaré leur disposition à payer pour une certaine offre scolaire utilisent l'offre en question, l'école à l'hôpital demande une indemnisation au canton signataire, qui correspond au moins à l'indemnisation prévue à l'art. 5.

IV Exécution

Art. 9 Secrétariat

¹ Le secrétariat au sens du présent accord est le Secrétariat général de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP).

² Ses tâches sont notamment les suivantes:

- a. informer les cantons signataires,
- b. coordonner et
- c. régler les questions relatives à la mise en œuvre et à la procédure sous forme de directives.

Art. 10 Procédure d'octroi des contributions

Le canton d'accueil désigne pour chaque offre scolaire l'organisme de paiement et règle dans ses bases juridiques les conditions d'utilisation d'une offre scolaire dans une école à l'hôpital.

Art. 11 Modification de l'annexe

¹ Une modification de l'annexe (liste des offres) est possible au début de chaque année scolaire.

² Les nouvelles offres sont ajoutées à la liste dans la mesure où elles ont été annoncées au secrétariat avant la fin du délai de modification de l'année civile précédente.

³ Toute modification de la disposition à payer ou des conditions y relatives doit être annoncée au secrétariat avant la fin du délai de modification de l'année civile précédente.

Art. 12 Coût de mise en œuvre

Les coûts engagés par le secrétariat pour la mise en œuvre du présent accord sont supportés par les cantons signataires à proportion de leur population totale. Ils leur sont facturés sur une base annuelle.

V Dispositions finales

Art. 13 Règlement des conflits

¹ Les conflits découlant du présent accord sont régis par la procédure de règlement des conflits selon l'ACI.

² Si l'on ne parvient pas au règlement du conflit, le Tribunal fédéral statue par voie d'action selon l'art. 120, al. 1, let. b, LTF.

Art. 14 Adhésion

L'adhésion au présent accord est déclarée au Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Art. 15 Entrée en vigueur

¹ Le Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique met en vigueur l'accord dès lors qu'au moins six cantons y ont adhéré, mais au plus tôt au début de l'année 20../20...

² L'entrée en vigueur doit être portée à la connaissance de la Confédération.

Art. 16 Résiliation

L'accord peut être résilié au moyen d'une déclaration écrite adressée au secrétariat avec effet au 31 juillet, en respectant un préavis de deux ans, mais pour la première fois au plus tôt cinq ans après l'adhésion

Art. 17 Maintien des obligations

Les engagements pris sur le fondement du présent accord concernant les élèves hospitalisés au moment de la sortie du canton sont maintenus jusqu'à la fin de leur hospitalisation, lorsque ledit canton a révoqué sa disposition à payer ou résilié l'accord.

Art. 18 Principauté du Liechtenstein

La principauté du Liechtenstein peut adhérer au présent accord sur la base de sa propre législation. Elle bénéficie, le cas échéant, des mêmes droits et prend les mêmes engagements que les autres parties à l'accord.

Berne, le [date]

Au nom de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

La présidente:
Silvia Steiner

La secrétaire générale:
Susanne Hardmeier

Accordo intercantonale sulle attività scolastiche in ambito ospedaliero (AASO)

del [data]

I. Disposizioni generali

Art. 1 Scopo e campo d'applicazione

¹ L'accordo disciplina l'indennizzo delle attività scolastiche svolte negli ospedali (scuola in ospedale) tra i Cantoni aderenti all'accordo.

² Si applica alle attività nell'ambito della scuola dell'obbligo di cui si avvalgono gli allievi

- a. ricoverati in ospedali al di fuori del Cantone nel quale devono assolvere il loro obbligo scolastico,
- b. dopo un periodo d'attesa di sette giorni,
- c. con il consenso del loro rappresentante legale e
- d. durante le settimane di insegnamento annuali determinanti nel Cantone in cui ha sede l'ospedale.

³ Si applica alle attività di formazione generale del livello secondario II di cui si avvalgono gli allievi

- a. ricoverati in ospedali al di fuori del loro Cantone di domicilio,
- b. dopo un periodo d'attesa di sette giorni.

⁴ Il periodo d'attesa non si applica se la durata complessiva della degenza in ospedale è di almeno due settimane.

⁵ Gli accordi intercantionali che disciplinano la corresponsabilità o il cofinanziamento delle scuole in ospedale oppure gli indennizzi non regolamentati dal presente accordo per usufruire delle attività proposte da una scuola in ospedale prevalgono sul presente accordo. Questa disposizione si applica a condizione che l'indennizzo finanziario delle attività corrisponda almeno agli importi definiti nell'allegato.

Art. 2 Principio

Le scuole in ospedale garantiscono una sufficiente formazione scolastica e, ove possibile, un reinserimento degli allievi ricoverati nella classe o nella scuola di appartenenza; a tal fine assicurano un appropriato scambio con il rispettivo docente di classe della scuola di appartenenza.

II Attività, contributi e impegno a versare contributi

Art. 3 Attività scolastiche

¹ Le attività scolastiche nell'ambito della scuola dell'obbligo

- a. si attengono ai piani di studio per l'insegnamento in classe della scuola dell'obbligo,
- b. offrono le migliori condizioni quadro per sostenere individualmente gli allievi in questione e
- c. assicurano il collegamento degli allievi con la classe/scuola di appartenenza.

² Le attività scolastiche nell'ambito del livello secondario II

- a. assicurano il livello di formazione nelle discipline fondamentali (formazione generale),
- b. offrono le migliori condizioni quadro per una formazione individualizzata degli allievi in questione e
- c. assicurano il collegamento degli allievi con la classe/scuola di appartenenza.

³ Le attività che non rispondono alle esigenze poste al capoverso 1 come pure i costi del vitto, dell'alloggio e dei trattamenti medici degli allievi ricoverati non fanno parte dell'indennizzo ai sensi del presente accordo.

Art. 4 Allegato

¹ L'allegato all'accordo definisce

- a. quali attività scolastiche proposte nei diversi ospedali rientrano nel campo d'applicazione dell'accordo,
- b. quale indennizzo i Cantoni debitori devono versare agli ospedali situati al di fuori del loro territorio per le attività scolastiche utilizzate individualmente,
- c. di quali attività i Cantoni intendono beneficiare e
- d. quali sono le condizioni poste dai Cantoni per concedere l'aiuto finanziario.

² I Cantoni di accoglienza possono notificare al segretariato le attività che rientrano nel campo d'applicazione del presente accordo affinché possano essere inserite nell'elenco di cui al capoverso 1, purché siano adempiute le condizioni di cui all'articolo 3.

³ I Cantoni di accoglienza assicurano che le attività scolastiche notificate adempiano i criteri di qualità applicabili agli istituti di formazione e che i docenti impiegati possiedano le necessarie qualifiche.

Art. 5 Contributi

¹ I Cantoni di accoglienza fissano i contributi accordati alle attività scolastiche indicate nell'allegato.

² Al riguardo tengono conto dei seguenti principi:

- a. l'indennizzo è stabilito sotto forma di contributo forfettario per mezza giornata;
- b. l'indennizzo copre esclusivamente le attività scolastiche (costi del personale e d'esercizio);
- c. gli importi dei contributi forfettari accordati per gli allievi non scolarizzati nel Cantone non possono essere superiori a quelli versati per gli allievi che assolvono il loro obbligo scolastico nel Cantone di accoglienza.

³ I contributi sono validi per l'anno in questione.

Art. 6 Cantoni debitori

¹ Il Cantone debitore nell'ambito della scuola dell'obbligo è quello nel quale l'allievo ricoverato in ospedale deve assolvere il proprio obbligo scolastico. La ripartizione interna al Cantone o la rifatturazione dei contributi è retta dal diritto cantonale applicabile.

² Il Cantone debitore nell'ambito del livello secondario II è quello nel quale l'allievo ricoverato ha il domicilio. La ripartizione interna al Cantone o la rifatturazione dei contributi è retta dal diritto cantonale applicabile.

³ Il Cantone può subordinare l'aiuto finanziario all'adempimento di determinate condizioni.

III. Parità di trattamento

Art. 7 Trattamento degli allievi provenienti dai Cantoni che si sono dichiarati disponibili a versare il contributo finanziario

Le scuole in ospedale garantiscono agli allievi ricoverati, il cui Cantone di dimora o di domicilio ha dichiarato la propria disponibilità a versare il contributo finanziario, lo stesso stato giuridico di quello degli allievi ricoverati provenienti dal Cantone di accoglienza.

Art. 8 Trattamento degli allievi provenienti da Cantoni che non si sono dichiarati disponibili a versare il contributo finanziario

¹ Gli allievi ricoverati provenienti da Cantoni che non hanno dichiarato la propria disponibilità a versare un contributo finanziario per una determinata attività scolastica non hanno diritto alla parità di trattamento in merito alla frequenza delle attività.

² Se gli allievi ricoverati provenienti da Cantoni che non hanno dichiarato la propria disponibilità a versare un contributo finanziario per una determinata attività scolastica frequentano l'attività in questione, la scuola in ospedale chiede al Cantone aderente all'accordo un indennizzo che corrisponda almeno all'indennizzo di cui all'articolo 5.

IV. Esecuzione

Art. 9 Segretariato

¹ Il Segretariato generale della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE) assume le funzioni di segretariato dell'accordo.

² I suoi compiti sono segnatamente

- a. informare i Cantoni aderenti all'accordo,
- b. coordinare e
- c. disciplinare le questioni relative all'esecuzione e alla procedura sotto forma di direttive.

Art. 10 Procedura di attribuzione dei contributi

Il Cantone di accoglienza designa l'ufficio di pagamento per ogni attività scolastica e nelle sue basi giuridiche disciplina le condizioni della frequenza di un'attività scolastica nella scuola in ospedale.

Art. 11 Modifica dell'allegato

¹ Una modifica dell'allegato (elenco delle attività) è possibile all'inizio di ogni anno scolastico.

² Nuove attività sono inserite nell'elenco se sono state notificate al segretariato prima dello scadere del termine di modifica del precedente anno civile.

³ Un'eventuale modifica della disponibilità a versare un contributo finanziario o delle condizioni correlate deve essere comunicata al segretariato prima dello scadere del termine di modifica del precedente anno civile.

Art. 12 Spese legate all'esecuzione dell'accordo

Le spese del segretariato attinenti all'esecuzione del presente accordo sono a carico dei Cantoni aderenti all'accordo in proporzione alla loro popolazione totale. Sono fatturate loro annualmente.

V. Disposizioni finali

Art. 13 Risoluzione delle controversie

¹ Le controversie derivanti dal presente accordo sono rette dalla procedura di risoluzione delle controversie conformemente alla CQI.

² Laddove la controversia non possa essere risolta, il Tribunale federale decide, su azione, secondo l'articolo 120 capoverso 1 lettera b LTF.

Art. 14 Adesioni

L'adesione al presente accordo deve essere dichiarata al Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione.

Art. 15 Entrata in vigore

¹ Il Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione pone in vigore l'accordo quando vi hanno aderito almeno sei Cantoni, ma al più presto all'inizio dell'anno scolastico 20../20...

² L'entrata in vigore dell'accordo deve essere comunicata alla Confederazione.

Art. 16 Disdetta

L'accordo può essere disdetto con una comunicazione scritta indirizzata al segretariato con effetto dal 31 luglio rispettando un preavviso di due anni, ma la prima volta al più presto cinque anni dopo l'adesione.

Art. 17 Durata degli obblighi in caso di disdetta dell'accordo

Se un Cantone ha revocato la sua disponibilità a versare un contributo finanziario oppure ha disdetto l'accordo, gli obblighi assunti sulla base del presente accordo per gli allievi ricoverati al momento dell'uscita del Cantone dall'accordo rimangono in essere fino alle dimissioni dell'allievo dall'ospedale.

Art. 18 Principato del Liechtenstein

Il Principato del Liechtenstein può aderire al presente accordo sulla base della propria legislazione. Ha gli stessi diritti e doveri delle altre parti all'accordo.

Berna, [data]

In nome della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione:

La presidente,
Silvia Steiner

La segretaria generale,
Susanne Hardmeier

